

Noch nicht genehmigt!
Dieses Traktandum wurde vertagt.

Gemeindeordnung KG Luzern

Bericht und Antrag Nr. 323 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

Luzern, 6. April 2022

Beilage:

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01) geregelt. Auf Grund des Organisationsgesetzes haben die Kirchgemeinden zwingend eine Kirchgemeindeordnung zu erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Organisationsgesetz, nicht widersprechen. Im Organisationsgesetz ist festgelegt, in welchen Punkten die Kirchgemeinden ein Regelungsspielraum haben bzw. welche Punkte sie regeln müssen.

Im Gegensatz zu den anderen Kirchgemeinden braucht die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern eine umfassende Kirchgemeindeordnung, da sie als einzige Kirchgemeinde an Stelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament eingesetzt hat (vgl. §§ 145 ff. OG).

Gemäss § 18 Abs. 3. der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

2.1. Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung wurde vom Synodalrat eingehend vorgeprüft. In Gesprächen mit einem Ausschuss des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern konnte in allen offenen Fragen eine Lösung gefunden werden. Die Empfehlungen im Vorprüfungsbericht wurden zu einem wesentlichen Teil übernommen, in anderen Punkten konnte sich der Synodalrat der Auffassung des Kirchenvorstandes anschliessen, dass die anfänglich als fraglich erachtete Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht gegeben ist.

Vorgeprüft wurde auch das Organisationsreglement, das einer Teilrevision unterzogen wird. Diese Teilrevision ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird.

2.2. Gliederung in Teilkirchgemeinden

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern wird sich weiterhin in Teilkirchgemeinden gliedern. Diese sind Organisationseinheiten der Kirchgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 6. KGO). Diese Organisationsform ist in § 128 OG ausdrücklich vorgesehen, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

2.3. Grundideen und wichtigste Änderungen

Die neue Kirchgemeindeordnung beschränkt sich auf Anpassungen unter der Prämisse, dass die 2005 (Transit II) beschlossene Kompetenzordnung innerhalb der Kirchgemeinde Luzern grundsätzlich bestehen bleibt. In dieser Hinsicht neu sind beispielsweise verschiedene Grundsatzbestimmungen, wie etwa über die Erfüllung des kirchlichen Auftrags, das Verhältnis der Gesamtkirchgemeinde zu den Teilkirchgemeinden, die Rechtsgrundlagen der Kirchgemeinde, die Gemeindeleitung durch den Kirchenvorstand und den Finanzhaushalt. Diese Bestimmungen enthalten aber nur beschränkt inhaltliche Neuerungen. Sie sollen vor allem deutlicher hervorheben, was für die Organisation der Kirchgemeinde und ihre Teilkirchgemeinden und das kirchliche Leben von zentraler Bedeutung ist.

Inhaltliche Änderungen enthält die neue Kirchgemeindeordnung in erster Linie dort, wo Bestimmungen an das neue landeskirchliche Recht angepasst werden mussten. Ein zentraler Punkt besteht etwa darin, dass das landeskirchliche Recht für Sachgeschäfte grundsätzlich nur noch das fakultative und nicht mehr das obligatorische Referendum vorschreibt (vgl. §§ 149 und 158 OG), was beispielsweise Auswirkungen auf das Verfahren bei Initiativen oder bei Sonderkrediten hat. Weitere materielle Anpassungen betreffen etwa das Rechnungsprüfungsorgan und dessen Amtsdauer, die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats und der Teilkirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung des Jahresprogramms, das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den Teilkirchgemeinden sowie die Einsitznahme von sozialdiakonischen Mitarbeitenden in den Kirchenpflegen.

Fast gewichtiger als die inhaltlichen Änderungen sind die neue Systematik und die Redaktion der neuen Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung soll das Wichtigste in leicht lesbarer Sprache klar und konzentriert umschreiben. Verschiedene Begriffe sind der neuen Terminologie gemäss dem landeskirchlichen Recht über den Finanzhaushalt angepasst (z.B. "Budget" statt "Voranschlag").

Eine der Bestimmungen, welche im Grossen Kirchenrat am meisten zu diskutieren gab, betraf die Zusammensetzung des Kirchenvorstands. Weiterhin soll eine Pfarrperson von Amtes wegen Mitglied sein, weitere Angestellte der KG können dagegen dem KiVo (wie bisher) nicht angehören.

2.4. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Der Synodalrat hat die neue Kirchgemeindeordnung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht geprüft, insbesondere auch auf die Übereinstimmung mit der Kirchenverfassung und dem Organisationsgesetz. Dabei wurde festgestellt, dass die neue Kirchgemeindeordnung im Einklang mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht steht. Alle im Rahmen der Vorprüfung aufgetretenen Fragen konnten im Gespräch geklärt werden.

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung durch die Synode entbindet allerdings die Kirchgemeinde Luzern nicht von der Einhaltung des übergeordneten staatlichen und kirchlichen Rechts. Insofern bleibt die Überprüfung der Rechtmässigkeit einzelner Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung in einem späteren konkreten Verfahren vorbehalten.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern überprüft. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
ao. Kirchenschreiber